## Gesetz für die Stiftung Forum Recht

Das Gesetz hat den Namen Forum-Recht-Gesetz Die Abkürzung ist ForumRG.

Das Gesetz ist vom 13. Mai 2019 und steht im Bundes-Gesetz-Blatt Jahrgang 2019
Teil I Nummer 19.

Es ist am 16. Mai 2019 veröffentlicht worden.

Dieses Gesetz ist in Leichter Sprache

geschrieben.

Übersetzungen in Leichte Sprache sind

keine Gesetzes-Texte.

Nur das Gesetz im Original ist gültig.

Der Bundestag hat dieses Gesetz gemacht.

Das Gesetz hat mehrere Paragrafen.

Genauer gesagt hat es 15 Paragrafen.

Paragrafen sind so ähnlich wie

Abschnitte.

Das Zeichen für Paragrafen sieht so aus:

§.

Die einzelnen Paragrafen können mehrere Absätze haben.

§ 1

Die Stiftung

(1) Die Stiftung hat den folgenden

Namen:

**Stiftung Forum Recht.** 

Der Sitz von der Stiftung ist in Karlsruhe.

Die Stiftung entsteht mit diesem Gesetz.

(2) Die Stiftung hat auch ein Siegel.

Ein Siegel ist ein kleines Bild.

Das Siegel von der Stiftung ist das kleine

Bundes-Siegel.

Darauf steht geschrieben:

Stiftung Forum Recht.

(3) Die Stiftung hat noch einen zweiten

Stand-Ort in Leipzig.

## § 2 Zweck von der Stiftung

Internet und mit neuen Technologien Angebote zur Weiter-Bildung bereitstellen.

(1) Zweck von der Stiftung ist:

Alle Bürger und Bürgerinnen sollen über Recht und Rechts-Staat in Deutschland diskutieren können.

Gemeinsame Gespräche sind wichtig für die Demokratie.

Die Stiftung soll Ausstellungen und Aktivitäten machen.

Und zwar sowohl vor Ort als auch im Internet

Ziel ist:

Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen sollen mitmachen können. Dabei geht es auch um die Vergangenheit.

Und um Recht und Rechts-Staat in anderen Ländern in Europa und der Welt. Bürger und Bürgerinnen gut sein.

- (2) So kann die Stiftung ihre Ziele erfüllen:
- 1. Ausstellungen zur Anregung von Gesprächen zu Recht und Rechts-Staat.
- 2. Entwicklung von vielen Ideen, um über das Thema ins Gespräch zu kommen.
- 3. Die Stiftung kann auch Veranstaltungen organisieren.

Und außerdem kann die Stiftung im

4 Des Weiteren kann die Stiftung Forschung zum Thema Recht und Rechts-Staat unterstützen.

Deshalb sollen Informationen zum Thema gesammelt und veröffentlicht werden.

- 5. Die Stiftung soll in der Presse und anderen Medien auf sich aufmerksam machen.
- 6. Schließlich soll die Stiftung mit Partnern und Partnerinnen in Europa und der Welt zusammenarbeiten.
- (3) Die Stiftung hat **nur** gemeinnützige Ziele.

Gemeinnützige Ziele heißt:

Alles, was die Stiftung macht, soll für alle

Die Stiftung möchte **nicht** in erster Linie Geld verdienen.

In der Abgaben-Ordnung steht genauer, was gemeinnützige Ziele sind.

§ 3	von der Stiftung beeinträchtigen.
Unterstützung durch Einrichtungen	
von der Bundes-Republik	(4) Die Stiftung darf ihr Geld <b>nur</b> zur
Deutschland	Erfüllung von ihren Zielen ausgeben.
Die Stiftung bekommt Unterstützung von	(5) Ort von der Stiftung:
Einrichtungen von der Bundes-Republik	Die Stiftung lässt das Forum Recht in der
Deutschland:	Nähe von den Gebäuden des Bundes-
• vom Haus der Geschichte der	
Bundes-Republik Deutschland	Genauer gesagt auf dem Grund-Stück
• vom Deutschen Historischen	zwischen folgenden Straßen:
Museum	Karl-Straße
vom Bundes-Archiv	Kriegs-Straße
	Herren-Straße
§ 4	Ritter-Straße
Geld, das die Stiftung hat	Blumen-Straße
Ort von der Stiftung	
	Das Forum Recht wird auch einen Stand-
(1) Die Stiftung hat eigenes Geld.	Ort in Leipzig haben.
	Die beiden Stand-Orte Karlsruhe und
(2) Die Stiftung bekommt das Geld vom	Leipzig werden nach dem Liegenschafts-
Staat.	Management gebaut.
Mit dem Geld soll die Stiftung ihre Ziele	Liegenschafts-Management bedeutet:
verfolgen.	Die Gebäude sollen besonders praktisch
Die Ziele stehen in Paragraf 2.	für die Nutzer und Nutzerinnen sein.
	Sie sollen so gebaut werden, dass sie
(3) Die Stiftung darf auch von Anderen	lange neu bleiben.
Geld bekommen.	So dass sie <b>nicht</b> schon nach kurzer Zeit
Aber die Stiftung darf das Geld nur unter	renoviert werden müssen.
einer bestimmten Voraussetzung	
annehmen:	

§ 5

Satzung

Mit dem Geld-Geschenk dürfen keine

Auflagen verbunden sein, die die Ziele

	Die Personen können auch länger als 5
Die Stiftung schreibt eine Satzung.	Jahre im Kuratorium sein.
Eine Satzung ist so ähnlich wie ein	
Gesetz.	1.
Eine Satzung ist immer ein geschriebener Text. In einer Satzung stehen Bestimmungen.	Bundestag.
Die Bestimmungen beziehen sich auf	
eine bestimmte Vereinigung von	
Personen.	1 Mitglied vom Bundes-Ministerium
Hier bezieht sich die Satzung auf die Stiftung Forum Recht.	der Justiz und für Verbraucher- Schutz
ountaing it orain recont.	• 1 Mitglied vom Bundes-Ministerium
Das Kuratorium beschließt die Satzung.	des Innern, für Bau und Heimat
Ein Kuratorium ist eine Gruppe von Menschen.	3.
Ein Kuratorium hat die Aufsicht.	1 Mitglied von der Stadt Karlsruhe
Hier hat das Kuratorium die Aufsicht über	-
die Stiftung Forum Recht.	1 Mitglied von der Stadt Leipzig
J	4.
§ 6 Mitglieder von der Stiftung	<ul> <li>1 Mitglied vom Bundes-Verfassungs- Gericht</li> </ul>
Mitglieder von der Stiftung sind:	-
das Kuratorium	5.
das Direktorium	<ul> <li>1 Mitglied vom Bundes-Gerichtshof</li> </ul>
der Stiftungs-Beirat	<ul> <li>1 Mitglied vom Bundes-Verwaltungs- Gericht</li> </ul>
\$ 7	6.
§ 7 Kuratorium	<ul> <li>1 Mitglied vom General-Bundes</li> </ul>
(1) Im Kuratorium sind für jeweils 5 Jahre	Anwalt beim Bundes-Gerichtshof
Personen von folgenden Einrichtungen	, a.m.a.c somi Bandoo Gonontono
dabei.	7.

1 Mitglied von der Bundes-Rechts- **nicht** kann: Dann kann ein anderes Mitglied vom Anwalts-Kammer Kuratorium seine Stimme abgeben. In diesem Fall muss das fehlende Mitglied 8. dem anderen Mitglied das Recht zur 1 Mitglied von den Landes-Justiz-Stimmen-Abgabe geben. Verwaltungen Man nennt das Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung muss das fehlende Außerdem ist der oder die Vorsitzende Mitglied dem oder der Vorsitzenden vom Stiftungs-Beirat Mitglied vom mitteilen. Kuratorium Es sollen gleich viele Frauen und Männer Jedes Mitglied braucht ein im Kuratorium sein. stellvertretendes Mitglied. Wenn auch das stellvertretende Mitglied (2) Die Fraktionen im Deutschen Bundestag sein soll. entsenden ihre Mitglieder nach ihrer Stärke. Wenn das passiert: Das heißt: Dann muss die Stelle ein neues Mitglied Je größer die Fraktion im Deutschen entsenden. Bundestag ist, desto mehr Mitglieder kann Das gilt für die Mitglieder und für die sie entsenden. stellvertretenden Mitglieder. Was ist eine Fraktion? Die Mitglieder von einer Partei im (4) Wenn mehr als die Hälfte von den Bundestag bilden zusammen eine Fraktion. Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern anwesend ist: Wichtig: Die vom Deutschen Bundestag entsandten Dann ist das Kuratorium beschlussfähig. Mitglieder müssen während der gesamten Beschlussfähig bedeutet: Zeit der Entsendung Mitglieder im Das Kuratorium darf Entscheidungen treffen. Deutschen Bundestag sein. (5) Das vom Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz entsandte (3) Die entsendungs-berechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied Mitglied lädt zur ersten Sitzung vom

Kuratorium ein.

Und zwar frühestens 1 Monat nach dem

Wenn 10 Mitglieder entsandt worden sind:

Gültig-Werden von diesem Gesetz.

jederzeit abberufen.

Abberufen heißt hier:

Sie können sagen, dass das entsandte

Mitglied **nicht** mehr Mitglied im Kuratorium

Dann kann sich das Kuratorium treffen.

(6) Das Kuratorium wählt von den Mitgliedern den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Die Aufgaben von dem oder der Vorsitzenden sind:

Der oder die Vorsitzende

- lädt zur Sitzung ein
- leitet die Sitzung

Wenn weder ein Direktor noch eine Direktorin gewählt ist:

Dann gehört zu den Aufgaben vom

Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden:

Der oder die Vorsitzende

- führt die Geschäfte von der Stiftung
- vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich
- (7) Das Kuratorium wählt den Direktor oder die Direktorin sowie den stellvertretenden Direktor oder die stellvertretende Direktorin nach Anhörung vom Stiftungs-Beirat für die Dauer von 5 Jahren.

Eine Wieder-Wahl ist möglich.

Der Direktor oder die Direktorin sowie der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums nach Anhörung des Stiftungs-Beirats abberufen werden.

Abberufen heißt hier:

Das Kuratorium kann nach Anhörung vom

Stiftungs-Beirat beschließen:

Der Direktor oder die Direktorin darf **nicht** mehr länger Direktor oder Direktorin sein.

Das gilt auch für den stellvertretenden

Direktor oder für die stellvertretende

Direktorin.

- (8) Das Kuratorium entscheidet über alle wichtigen Fragen von der Stiftung.
  Insbesondere über:
- die Satzung
- wie das Programm ungefähr gestaltet sein soll
- den Haushalts-Plan

Das heißt:

Wie viel Geld da ist und wie viel Geld die Stiftung für was ausgeben kann.

 die Bestellung der Abschluss-Prüfer oder Abschluss-Prüferinnen.

> Das Direktorium muss nach § 90 Absatz 1 Satz 1 vom Aktiengesetz dem Kuratorium berichten.

(9) Wenn die Satzung geändert werden soll:Dann müssen 2 Drittel der Mitglieder vom Kuratorium einverstanden sein.

Für andere Entscheidungen muss die Hälfte der Mitglieder einverstanden sein.
In der Satzung können für weitere Entscheidungen Mehrheiten festgelegt werden.

Wenn die Stimmen-Anzahl gleich ist: Dann entscheidet die Stimme vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden. (10) An den Sitzungen vom Kuratorium soll Dann kümmert sich der Direktor oder die der Direktor oder die Direktorin teilnehmen. Er oder sie darf aber **nur** beraten. Und **nicht** abstimmen.

(11) Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Wann muss der oder die Vorsitzende ein Treffen vom Kuratorium organisieren?

- Direktorin oder
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Kuratorium oder
- auf Antrag vom Stiftungs-Beirat
- (12) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

## Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus einem Direktor oder einer Direktorin. Und einem stellvertretenden Direktor oder einer stellvertretenden Direktorin.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin führt die Geschäfte von der Stiftung. Außerdem vollzieht er oder sie die Beschlüsse vom Kuratorium. Das bedeutet:

Er oder sie setzt die Entscheidungen um. Wenn für eine Angelegenheit **nicht** das Kuratorium zuständig ist:

Direktorin darum.

Außerdem vertritt er oder sie die Stiftung gerichtlich und außer-gerichtlich.

Wenn der Direktor oder die Direktorin verhindert ist:

Dann ist der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin zuständig.

auf Antrag vom Direktor oder der (3) Für wichtige Dinge braucht der Direktor oder die Direktorin die Zustimmung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden vom Kuratorium.

> Genauer gesagt für Rechts-Geschäfte. Und für sehr wichtige Handlungen. Dies sind insbesondere:

- Entscheidungen über Gründungen
- Beteiligungen und Investitionen von über 50 000 Euro
- (4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Stiftungs-Beirat

(1) Der Stiftungs-Beirat besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern.

Die Mitglieder vom Stiftungs-Beirat sind

- Vertreter und Vertreterinnen von den Institutionen oder von den wissenschaftlichen Bereichen und
- Vertreter und Vertreterinnen vom Volk

- (2) Mitglieder im Stiftungs-Beirat:
- 1 Mitglied vom Förder-Verein FORUM RECHT e.V.
- 1 Mitglied vom Deutschen Anwalt-Verein
- 1 Mitglied vom Deutschen Richter-Bund e.V.
- Vereinigung e.V.
- 1 Mitglied vom Deutschen Juristinnen-Bund
- (3) Das Kuratorium wählt weitere Mitglieder in den Stiftungs-Beirat.

Die weiteren Mitglieder sollen aus folgenden Bereichen sein:

- Rechts-Wissenschaft
- Geschichts-Wissenschaft
- Geistes-Wissenschaft
- Sozial-Wissenschaft
- Gesellschafts-Wissenschaft
- Kunst-Geschichte
- Kultur-Wissenschaft
- Bild-Wissenschaft
- Medien-Wissenschaft
- Museen
- Kultur-Einrichtungen

Die jeweiligen Einrichtungen schlagen Mitglieder vor.

Das Kuratorium wählt dann die vorgeschlagenen Mitglieder.

(4) Die Wahl ist für 5 Jahre.

Eine Wieder-Wahl ist einmal möglich.

Im Stiftungs-Beirat sollen gleich viele Frauen und Männer sein.

(5) Der Stiftungs-Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

1 Mitglied von der Neuen Richter- Der Stiftungs-Beirat berät das Kuratorium. Und das Direktorium.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

## § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder vom Kuratorium und vom Stiftungs-Beirat sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder bekommen aber zum Beispiel die Kosten für Fahrten erstattet.

Und für andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Stiftung.

Diese Erstattung richtet sich nach den Bestimmungen von der Bundes-Verwaltung.

§ 11

Aufsicht

Geld

Rechnungs-Prüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechts-Aufsicht vom Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz.

Das bedeutet:

Das Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz passt auf, dass sich die Stiftung an das Recht hält.

wie viel Geld jemand verdienen soll. Die Stiftung soll auch Auszubildende nach den Tarif-Verträgen bezahlen. (2) Die Stiftung kann auch Beamte und

(2) Für das Geld sowie für Rechnungen von Beamtinnen haben. der Stiftung gelten die für die Bundes-Verwaltung geltenden Bestimmungen. Der Bundes-Rechnungshof prüft die Haushalts-Führung der Stiftung. Das Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz prüft die Rechnungen.

Oberste Dienst-Behörde ist das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundes-Behörde im Sinne des § 144 Absatz 1 des Bundes-Beamten-Gesetzes ist das Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz.

§ 12 Berichte

§ 14 Freier Eintritt Gebühren

Das Kuratorium schreibt alle 2 Jahre einen (1) Der Eintritt in das Forum Recht ist frei. Bericht über die Tätigkeit von der Stiftung.

Und über Pläne von der Stiftung.

Der Bericht muss öffentlich sein, so dass ihn Stiftungs-Einrichtungen Geld verlangen. alle lesen können.

- (2) Die Stiftung kann für die Benutzung von Und für besondere Veranstaltungen.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13 Beschäftigte

§ 15

(1) Die Stiftung beschäftigt in der Regel

Gültigkeit

Dieses Gesetz ist am Tag nach der

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die Stiftung soll die Beschäftigten nach den Tarif-Verträgen bezahlen.

Verkündigung gültig.

Tarif-Verträge sind Listen, in denen steht,

Die Rechte vom Bundes-Rat wie sie in der Verfassung stehen sind gewahrt.

Gewahrt bedeutet hier:

Der Bundes-Rat war an dem Gesetz beteiligt.

Das Gesetz wurde unterschrieben.

Und im Bundes-Gesetz-Blatt abgedruckt.

An dieser Stelle stehen die Unterschriften von:

- Bundes-Präsident Steinmeier
- Bundes-Kanzlerin Angela Merkel und
- Bundes-Justiz-Ministerin Katarina Barley.

Hier stehen sie **nicht**, weil das **nur** beim offiziellen Gesetz stehen darf.

Zuerst prüft das Ministerium alles.

Danach unterschreibt jeder beteiligte Minister und jede beteiligte Ministerin.

Dann unterschreibt der Bundes-Kanzler oder die Bundes-Kanzlerin.

Am Ende prüft der Bundes-Präsident oder die Bundes-Präsidentin, ob das Gesetz richtig gemacht wurde.

Also zum Beispiel, ob der Bundes-Rat beteiligt wurde.

Wenn alles stimmt, dann unterschreibt er oder sie.

Damit ist das Gesetz fertig.

Wenn es veröffentlicht wurde, dann tritt es in Kraft.